



Bundesärztekammer

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern
Rechtsabteilung

Ass. jur. Jürgen Schröder

Fon: 030 / 40 05-1722
Fax: 030 / 40 05-1790
E-Mail: JSchroeder@kbv.de

Zeichen: Schr/ba
G:\REC\Ref
Schroeder\Rundschreiben\ÄK'n_170407
_Neufassung Telemediengesetz.doc
Datum: 19. April 2007

Bundesärztekammer · Postfach 12 08 64 · 10598 Berlin

An die
Landesärztekammern

Seite
1 von 4

nachrichtlich:

An die Mitglieder der Ständigen Konferenz der Rechtsberater der Ärztekammern

Telemediengesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

in verschiedenen Medien wurde über zusätzliche Anforderungen für Betreiber gewerblicher Homepages, und damit u. a. auch für Ärzte berichtet. Das Telemediengesetz (TMG) ist zum 01. März 2007 in Kraft getreten. Mit dem Gesetz wird die Trennung zwischen Telediensten und Mediendiensten aufgegeben. Zusammengefasst werden das Teledienstegesetz, das Teledienstedatenschutzgesetz und der Mediendienstestaatsvertrag, wobei weite Teile der drei genannten Regelungswerke unverändert in das Telemediengesetz überführt wurden.

Nach dem neu gefassten § 5 TMG haben Diensteanbieter für geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien die in dieser Vorschrift aufgeführten Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten. Bislang galten die Informationspflichten für Diensteanbieter von geschäftsmäßigen Telediensten. Wird von dem reinen Wortlaut ausgegangen, so dürfte eine Vielzahl der Homepage-Betreiber keine Informationspflichten mehr haben, da die angebotenen Telemedien selbst nicht entgeltpflichtig sind. Dies wäre auch bei den Homepages von Ärzten in der Regel der Fall. Allerdings findet sich in den Gesetzesmaterialien kein Hinweis, dass der Gesetzgeber eine entsprechend weitgehende Änderung der Informationspflichten vornehmen wollte. In der Begründung zum Gesetzentwurf (BT-Drs. 16/3078) wird hierzu aus-

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Postfach 12 08 64
10598 Berlin

Fon: 030 / 40 04 56-0
Fax: 030 / 40 04 56-388

Info@baek.de
www.baek.de

geführt: „Damit unterliegen Telemedien, die ohne den Hintergrund einer Wirtschaftstätigkeit bereitgehalten werden (z. B. Homepages, die rein privaten Zwecken dienen und die nicht Dienste bereitstellen, die sonst nur gegen Entgelt verfügbar sind, oder entsprechende Informationsangebote von Idealvereinen), künftig nicht mehr den Informationspflichten des Telemediengesetzes“. Hieraus wird deutlich, dass der Gesetzgeber lediglich diese rein aus privaten Gründen betriebenen Homepages von der Informationspflicht freistellen wollte. Ärzte, die über ihre Tätigkeit informieren, handeln jedoch aus wirtschaftlichen Gründen. Im Übrigen kennt das TMG auch in § 6 besondere Informationspflichten bei kommerziellen Kommunikationen. Gem. § 2 Nr. 5 TMG ist im Sinne des TMG kommerzielle Kommunikation jede Form der Kommunikation, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderungen des Absatzes von Waren, Dienstleistungen oder des Erscheinungsbildes eines Unternehmens, einer sonstigen Organisation oder einer natürlichen Person dient, die eine Tätigkeit im Handel, Gewerbe oder Handwerk oder einen freien Beruf ausübt. Die Unterscheidung zwischen besonderen und allgemeinen Informationspflichten wäre hinfällig, wenn die allgemeinen Informationspflichten gem. § 5 TMG lediglich für die Diensteanbieter gelten, die Telemedien gegen Entgelt anbieten. Dies dürfte in der Regel auch ein kommerzielles Angebot darstellen. Aus diesen Gründen ist eine Änderung der Rechtslage für Betreiber von Homepages bezüglich der Informationspflichten nicht anzunehmen. Der Umfang der Informationspflichten in § 5 TMG hat sich nicht geändert.

Nach § 13 Abs. 1 TMG hat der Diensteanbieter darüber hinaus den Nutzer zu Beginn des Nutzungsvorgangs über Art, Umfang und Zweck der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten in allgemein verständlicher Form zu unterrichten, sofern eine solche Unterrichtung nicht bereits erfolgt ist. Bei einem automatisierten Verfahren, das eine spätere Identifizierung des Nutzers ermöglicht und eine Erhebung oder Verwendung personenbezogener Daten vorbereitet, ist der Nutzer zu Beginn dieses Verfahrens zu unterrichten. Der Inhalt der Unterrichtung muss für den Nutzer jederzeit abrufbar sein. Nicht zutreffend ist allerdings, dass mit Inkrafttreten des TMG sich eine Änderung der Rechtslage bezüglich der Informationspflichten im Bereich dieser Informationspflichten ergeben haben (dies wurde verschiedentlich vermeldet: z. B. in der Heise-Meldung vom 30.01.2007, inzwischen allerdings klargestellt; Ärztliche Praxis vom 06.03.2007, S. 16). Ein Vergleich der Pflichten des Diensteanbieters im TMG im Vergleich zum TDDSG und dem MDStV stellt klar, dass es inhaltlich

keine wesentliche Änderung gegeben hat. Dies ergibt sich auch aus der Begründung zum Gesetzentwurf.

Schreiben der
Rechtsabteilung
vom 17.04.2007

Seite
3 von 4

Unabhängig davon stellt sich die Frage, ob die in der Regel erfolgende Speicherung der IP-Adressen der auf die Internetseite zugreifenden Nutzer durch den Homepage-Provider (web-provider) in sog. Log-Files eine Speicherung von personenbezogenen Daten darstellt. Grundsätzlich ist jeder mit dem Internet verbundene Computer über seine IP-Adresse eindeutig identifizierbar. Die IP-Adresse besteht aus vier Zahlen, jeweils getrennt durch einen Punkt, z. B. 195.37.215.70. Es werden sowohl statische als auch dynamische IP-Adressen vergeben. Dynamische IP-Adressen werden von dem Provider des Internetnutzers jeweils zeitlich begrenzt zugewiesen, wenn eine Internetverbindung aufgebaut wird. Mit jeder neuen Einwahl ändert sich die IP-Adresse. Die statische IP-Adresse dagegen wird immer dann zugewiesen, wenn der Computer ständig mit dem Internet im Kontakt steht und nicht erst über eine Einwahl mit dem Internet verbunden werden muss. Dies wird in der Regel von größeren Unternehmen genutzt. Ob die IP-Adressen als personenbezogene Daten gewertet werden können, richtet sich danach, ob der Diensteanbieter in der Lage ist, mit den normalerweise und legal zur Verfügung stehenden Mitteln unter Berücksichtigung des zugänglichen Zusatzwissens und den technischen Möglichkeiten ohne unverhältnismäßigen Aufwand Personenbezug herzustellen. Dies wird bei Ärzten, die eine Homepage betreiben, nicht der Fall sein; in der Regel wird er keine Kenntnis von der Speicherung der IP-Adressen durch seinen web-provider haben. Erst wenn im Rahmen des Zugriffs auf die Internetseite weitere Angaben zur Person des Nutzers abgefragt werden, handelt es sich um personenbezogene Daten. Dann ist der Homepage-Betreiber allerdings - wie bisher auch - verpflichtet, den ihm durch das TMG auferlegten Datenschutzinformationspflichten nachzukommen und den Nutzer gem. § 13 Abs. 1 TMG zu Beginn des Nutzungsvorganges über Art, Umfang und Zweck der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten in allgemein verständlicher Form zu unterrichten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich durch das Inkrafttreten des TMG - entgegen verschiedener Pressemeldungen - keine Änderung für die Internetpräsenz von Ärzten ergeben hat. Der Arzt hat weiterhin folgende Informationen auf der Homepage leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

1. Name und Anschrift, unter der sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform und den Vertretungsberechtigten,
2. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglicht, einschließlich der Adresse der elektronischen Post,
3. ggf. die zuständige Kassenärztliche Vereinigung,
4. ggf. Partnerschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer,
5. die zuständige Ärztekammer, die gesetzliche Berufsbezeichnung „Arzt“ sowie die Angabe des Staates, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist, die jeweils geltende Berufsordnung sowie Angaben dazu, wie diese zugänglich sind,
6. ggf. Umsatzsteueridentifikationsnummer

Der Homepage-Betreiber, der eine erforderliche Information nicht, nicht richtig oder nicht vollständig verfügbar hält, handelt gem. § 16 Abs. 2 TMG ordnungswidrig. Nach der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 20.07.2006, Az.: I ZR 228/03) ist die Verletzung der Informationspflichten zudem eine Wettbewerbsverletzung mit der Folge, dass Homepage-Betreiber abgemahnt werden können. Im Übrigen ist der BGH der Auffassung, dass eine unmittelbare Erreichbarkeit nicht daran scheitert, dass der Nutzer nicht schon in einem Schritt, sondern erst in zwei Schritten zu den benötigten Informationen gelangt. Das Erreichen einer Internetseite mit den vorgegebenen Informationen über zwei Links ist damit ausreichend.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.


Schröder